

ABTEILUNGSORDNUNG

§ 1

Name, Führung und Verwaltung, Mitgliedschaften

- (1) Die im USV TU Dresden e. V. gegründete Abteilung für Schwimmer führt den Namen - Abteilung Schwimmen -.
- (2) Die Abteilung Schwimmen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.
- (3) Die Abteilung Schwimmen ist über den USV TU Dresden e. V. Mitglied im Sächsischen Schwimmverband e. V.

§ 2

Zweck der Abteilung

Entsprechend der Satzung des USV TU Dresden e. V. bietet die Abteilung Schwimmen allen interessierten Sportfreunden, insbesondere den Studenten und Mitarbeitern der Technischen Universität Dresden sowie den Bürgern der Stadt Dresden, Gelegenheit zum aktiven Sporttreiben in den Sportarten Schwimmen und Wassergymnastik. Näheres zum Zweck der Abteilung ergibt sich aus der Orientierung der Abteilung Schwimmen für ihre Arbeit in ihrer aktuellen Fassung.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 2 der Satzung des USV TU Dresden e. V.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Schwimmen setzt die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e. V. voraus.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 3 der Satzung des USV TU Dresden e. V.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. den Vereinsbeitrag sowie ggf. die Aufnahmegebühren bzw. Umlagen zu entrichten.
- (2) Abteilung kann gemäß § 4 der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Abteilungsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese sind ebenfalls von den Mitgliedern zu entrichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des USV TU Dresden e. V., die Abteilungsordnung und die sonstigen Vorschriften der Abteilung Schwimmen sowie die Beschlüsse der Abteilungsleitung bindend.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen.

- (3) Bei der Benutzung von Sportstätten sind die Vorschriften des USV TU Dresden e. V. und der Abteilung Schwimmen sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Sportstättenpersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen sowie sonstigen Vorschriften der Verbände, denen der USV TU Dresden e. V. sowie die Abteilung Schwimmen angehören, zu beachten und einzuhalten.

§ 6

Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Schwimmen sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Näheres zur Wahl der Abteilungsleitung regelt die Wahlordnung der Abteilung Schwimmen. Ein Mitglied der Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 28 Tagen auf der Homepage zu veröffentlichen und per E-Mail mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen per E-Mail an alle Mitglieder der Abteilung Schwimmen einzuberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, soll das Mitglied dies dem Verein mitteilen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden durch Schreiben per Briefpost informiert. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Des Weiteren sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Abteilungsgeschäftsstelle vorliegen. Die Anträge können ab dem Einberufungstag in der Abteilungsgeschäftsstelle im Wortlaut eingesehen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Finanzwartes
 - c) Entlastung sowie Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz des USV TU Dresden e. V. und weiterer Gremien.
- (5) Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
- Abteilungsleiter,
 - stellvertretender Abteilungsleiter,
 - Finanzwart,
 - Wettkampfwart,
 - Jugendwart
 - Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
 - Nachwuchskoordinator

Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgabenbereiche geeignete Mitglieder zur Mitarbeit berufen.

(2) Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung ist nach Absatz 5 der Arbeitsordnung des USV TU Dresden e. V. zuständig für:
- die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes einschließlich der Beantragung der dafür notwendigen Zeiten und Räume,
 - die Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel auf Grundlage des Haushaltsplanes der Abteilung,
 - die Beantragung von Fördergeldern und die Gewinnung von Sponsoren,
 - die Kontrolle des Mitgliederstandes und der Beitragsdisziplin,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung sowie
 - die Abstimmung mit der Geschäftsstelle bzw. dem geschäftsführenden Präsidium bezüglich der Durchführung hochklassiger Veranstaltungen und Auslandsreisen, dem Kauf von Sportmaterial und -geräten und dem Abschluss von Sponsoren- und Werbeverträgen.

Die Abteilungsleitung ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder durch sonstige Vorschriften geregelt sind. Die Abteilungsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen, Richtlinien oder sonstige Vorschriften beschließen sowie eigene Verträge abschließen. Diese dürfen dem Sinn und Zweck der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V. nicht widersprechen und sind – sofern erforderlich – dem geschäftsführenden Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

- b) Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.
- c) Das geschäftsführende Präsidium ist auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle der Sitzungen der Abteilungsleitung sind auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Termin und der Ort jeder ordentlichen Sitzung der Abteilungsleitung sind mindestens 7 Tage vorher auf der abteilungs-eigenen Homepage zu veröffentlichen. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Sitzungsleiters auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung übertragen.

§ 9

Sinngemäße Anwendung der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des USV TU Dresden e. V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das geschäftsführende Präsidium zu befragen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2002 in Kraft und wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.02.2003, 05.06.2019 und 30.06.2022 geändert.